

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 01.08.2018 gemäß § 13 Abs. 9 NHG die nachstehende geänderte Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ) beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ)

Die folgende Entgelt-Ordnung bezieht sich auf

- Entgelte für Tests, Prüfungen und Zertifizierungen
  - DAAD Sprachnachweis
  - DSH
  - TestDaF
  - UNIcert® Prüfung und Zertifizierung
- Entgelte für Sprachkurse
  - Eigenbeteiligung für den Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen/Polen im Rahmen des NMWK-Projektes „Sprachen für Europa. Förderung des Erlernens kleiner europäischer Sprachen
  - D-Intensivkurse (Deutsch für Studienbewerbende und Geflüchtete)

#### 1) Allgemeines

**(1.1)** Alle Veranstaltungen des FSZ stehen in erster Linie den Studierenden der Leibniz Universität Hannover (LUH) zur Verfügung. Gäste können nur im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen.

**(1.2)** Das Fachsprachenzentrum führt die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) durch. Dieses Angebot steht in erster Linie Studienbewerberinnen und Studienbewerber der LUH offen. Externe Bewerberinnen und Bewerber können nur im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen.

**(1.3)** Der Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen/Polen ist für Studierende aller niedersächsischen Hochschulen offen.

**(1.4)** Das FSZ führt außer den hier aufgeführten Diensten auch weitere entgeltpflichtige Sprachprüfungen durch, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden und deren Konditionen nicht in dieser Entgeltordnung, sondern in den jeweiligen AGBs der Drittanbieter detailliert behandelt und aufgeführt werden.

**(1.5)** Das FSZ führt entgeltpflichtige Deutsch-Intensivkurse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der LUH durch.

#### 2) Entgelte

**(2.1)** Die Entgelte sind festzulegen unter Berücksichtigung der dem FSZ entstehenden Aufwendungen insbesondere für Material, Kurskoordination, Rahmenprogramm, Kopierkosten, Buchhaltung und Lehrkräfte.

**(2.2)** Im Rahmen dieser genannten Kriterien werden die Entgelte vom FSZ festgelegt. Sie sind bei der Veröffentlichung des Programms auszuweisen.

**(2.3)** Die Entgelte sind den aktuellen Ausschreibungen zu entnehmen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entgeltordnung sind sie wie folgt festgelegt, können aber gemäß den Anforderungen von 2.1 angepasst werden:

Angebot	Niveau laut GER	Stundenumfang	ECTS Punkte	Entgelt (Stand: 1.1.2018)
DAAD Sprachnachweis (separater Test)	A2-B2	1	-	50 €
DAAD Sprachnachweis (kumulativ)	A2-B2	-	-	20 €
DSH	B2/C1	-	-	160 €
TestDaF	B2/C1	-	-	195 €
UNIcert® (erstes Zertifikat)	A2-C1	unterschiedlich	-	30 €
UNIcert® (jedes weitere Zertifikat)	A2-C1	unterschiedlich	-	20 €
Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen	A1	90	6	120 €
D-Intensivkurse	B1-C1	Pro Modul 175	-	960 €
DSH-Vorbereitungsmodul (als Teil von D-Intensivkursen)	C1	80	-	440 €

### 3) Zahlungsregelungen

**(3.1)** Im Falle des Polnisch-Intensivkurses gibt es ein Auswahlverfahren, worauf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Kursteilnahme innerhalb einer einwöchigen Frist erneut bestätigen müssen. Das fällige Entgelt ist innerhalb dieser Frist vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen.

**(3.2)** Bei der DSH ist die vollständige Prüfungsgebühr innerhalb von 5 Tagen nach erfolgreicher Online-Anmeldung zu überweisen und durch einen Zahlungsnachweis zu belegen.

**(3.3)** Bei allen weiteren Angeboten ist das vollständige Entgelt bis vier Tage vor Angebotsbeginn vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen. Eine Anmeldung ist nur mit erfolgter Einzahlung wirksam.

### 4) Rücktrittsregelungen

**(4.1)** In jedem Kursangebot wird eine Zahl von Mindestteilnehmerinnen und -teilnehmern genannt. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt eine vollständige Rücküberweisung der eingezahlten Entgelte.

**(4.2)** Werden Kurs- oder Prüfungsplätze in einem Nachrückverfahren erworben und von der Teilnehmerin und dem Teilnehmer bestätigt, erfolgt bei Nichterscheinen oder Rücktritt keine Erstattung.

**(4.3)** Bei Rücktritt oder Umbuchung vor Anmeldeschluss (bzw. im Falle des Polnisch-Intensivkurses vor dem Ablauf der genannten Bestätigungsfrist) fällt mit Ausnahme der DSH eine Bearbeitungsgebühr von 30 € an; bei der DSH beträgt die Bearbeitungsgebühr 70€. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss (bzw. nach der Bestätigungsfrist) erfolgt keine Erstattung. Bei Vorliegen von schwerwiegenden und persönlich nicht zu verantwortenden Gründen kann das FSZ nach dem Anmeldeschluss auf schriftlichen und begründeten Antrag einer Umbuchung zustimmen. Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus Krankheitsgründen nicht zum Angebotsbeginn erscheinen und wird innerhalb von 5 Werktagen nach Angebotsbeginn ein ärztliches Attest vorgelegt, kann das Entgelt auf Antrag unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 30 € bzw. im Falle der DSH unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 70 € zurücküberwiesen werden.

**(4.4)** Falls die Anmeldung zur Prüfung/zum Kurs aus Gründen, die das Fachsprachenzentrum verantwortet, nicht erfolgreich ist, wird das Entgelt ohne Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückgezahlt. Sollte eine Anmeldung erfolgt sein, aber die Zahlung des Entgelts erst nach der Prüfung/nach Kursbeginn nachgewiesen werden, aus Gründen, die bei der oder dem Anmeldenden liegen (z.B. falscher Verwendungszweck, falsch geschriebener Name), wird das Entgelt bei erfolgter Einzahlung unter Abzug von 30€ Bearbeitungsgebühr bzw. unter Abzug von 70 € im Falle der DSH zurückgezahlt.

**(4.5)** Eine Einzahlung für ein Angebot ohne vorher bestätigte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme an dem entsprechenden Angebot. Sollte eine Einzahlung für ein entgeltpflichtiges Angebot des FSZ ohne vorherige bestätigte Anmeldung eingegangen sein, erfolgt eine Rückzahlung nur auf Antrag unter Abzug von 30 € Bearbeitungsgebühr bzw. unter Abzug von 70 € Bearbeitungsgebühr im Falle der DSH. Ein solcher formloser Antrag muss unter Angabe der vollständigen Bankverbindungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bis spätestens 5 Tage nach Beginn des Angebots beim Sekretariat des FSZ eingegangen sein.

**(4.6)** Die Bearbeitung von Rückzahlungen erfolgt frühestens nach Beginn des Angebots (im Fall der DSH-Prüfung: nach der schriftlichen DSH-Prüfung).

**(4.7)** Bei Test- und Prüfungsangeboten, die das Fachsprachenzentrum für Drittanbieter durchführt (zum Beispiel TestDaF, TOEFL, etc.) kann es zu Abweichungen von den hier getroffenen Regelungen kommen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr sowie die Fristen und Regelungen für den Rücktritt von diesen Angeboten können den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Testanbieters entnommen werden.

### 5) Zertifikate

**(5.1)** Das FSZ vergibt für jedes Sprachkursangebot Zertifikate. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die im Kurs geforderte Prüfungsleistung erfolgreich bestehen, werden „Leistungsbescheinigungen“ bei Kursende ausgegeben. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die in den FSZ-Richtlinien formulierten Teilnahmeanforderungen erfüllen, werden „Teilnahmebescheinigungen“ bei Kursende ausgegeben.

**(5.2)** Auf den Zertifikaten „Leistungsbescheinigung“ befinden sich neben den Kursinformationen und den Personalien der Teilnehmerin oder des Teilnehmers auch eine Gesamtnote sowie ECTS Punkte, die der Tabelle unter 2.3 zu entnehmen sind. Ob und in welchem Umfang diese Note und die vergebenen ECTS-Punkte auch von der jeweiligen Einrichtung anerkannt werden, liegt jedoch außerhalb der Verantwortung des FSZ. Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird empfohlen, sich bei der anerkennenden Einrichtung im Voraus zu erkundigen.

**(5.3)** Für die DSH wird ein Zeugnis gemäß der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) in der letzten Fassung ausgestellt.

**(5.4)** Im Polnisch-Intensivkurs wird ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt, welches detaillierte Informationen über das Projekt sowie die erbrachten Teilleistungen erhält.

**(5.5)** Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Zeugnisses für das DAAD Sprachnachweis erhebt das FSZ eine Bearbeitungsgebühr von 20 €.

**(5.6)** Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die DSH erhebt das FSZ eine Bearbeitungsgebühr von 35 €.

#### **6) Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.